

Beteiligentransparenzdokumentation

Einbringer:

(Drucksache 7/6263)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 27. September 2022

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der BfTh

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Derzeit ist es gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), möglich, vorzeitige Neuwahlen zum Thüringer Landtag durchzuführen, wenn

1. der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder seine Auflösung beschließt oder
2. nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten der Landtag nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung über den Vertrauensantrag einen neuen Ministerpräsidenten gewählt hat.

Nach der Ministerpräsidentenwahl im März 2020 versprachen die Regierungskoalition und die CDU dem Wähler in Thüringen für 2021 Neuwahlen. Dieses Versprechen wurde gebrochen. Nach einer MDR-Umfrage im Juli 2021 befürworteten 63 Prozent der Thüringer Neuwahlen. Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Der Volkswille soll zukünftig besser berücksichtigt werden, indem die Thüringer selbst die Auflösung des Thüringer Landtags durch Volksentscheid veranlassen können.

B. Lösung

Die Verfassung des Freistaats Thüringen wird um eine neue Nummer 3 in Absatz 2 des Artikels 50 ergänzt. Durch diese Nummer 3 wird die Möglichkeit der Herbeiführung einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags im Wege der Durchführung eines Volksentscheids in die Verfassung des Freistaats Thüringen aufgenommen.

C. Alternative

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

D. Kosten

Kosten entstehen beim Vollzug der geänderten Verfassungsbestimmung, namentlich für die Durchführung des Volksentscheids und für vorzeitige Neuwahlen zum Thüringer Landtag.

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 50 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. wenn das Volk durch einen Volksentscheid, der auf Antrag von zehn vom Hundert der in Thüringen Wahlberechtigten (Volksbegehren) in freier Sammlung innerhalb von vier Monaten durchgeführt wird, die Auflösung des Landtags beschließt. Ein solcher Volksentscheid bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens 40 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen. Für den Volksentscheid und das Volksbegehren gelten die Regelungen des Artikels 82 Abs. 3, 4, 6, 7 Satz 2 1. Halbsatz entsprechend; Artikel 82 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behandlungsfrist im Landtag von sechs Monaten eine Behandlungsfrist von vier Monaten tritt. Das Nähere regelt das Gesetz."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Derzeit kann der Landtag entweder selbst seine Auflösung beschließen oder nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten neu gewählt werden. In der Verfassung des Freistaats Thüringen fehlt jedoch die Möglichkeit einer vorzeitigen Neuwahl nach Auflösung des Landtags im Wege eines Volksentscheids des Bürgers als Souverän. Beispielsweise sieht die Bayerische Verfassung diesen Schritt in Artikel 18 Abs. 3 vor.

Eine solche Möglichkeit der Auflösung des Landtags im Wege des Volksentscheids der Bürger als Souverän, mit der Folge einer sich daran anschließenden Neuwahl, ist Ausdruck einer verantwortlichen und demokratischen Bürgerbeteiligung und stärkt den demokratischen Willensbildungsprozess.

In den Fällen, in denen das Parlament von der Möglichkeit der Selbstauflösung keinen Gebrauch macht und auch kein Fall einer gescheiterten Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten vorliegt, soll gleichwohl eine Möglichkeit bestehen, durch Volksentscheid der Bürger eine Neuwahl des Landtags herbeizuführen, um so eine entstandene parlamentarische Krise im Prozess einer demokratischen Neuwahl aufzulösen.

Nachdem vier Fraktionen des Thüringer Landtags im Jahr 2020 Neuwahlen in 2021 durch Selbstauflösung des Parlaments versprochen haben, und dieses Versprechen durch das Parlament selbst nicht eingelöst worden ist, sollten die Bürger des Landes die Möglichkeit erhalten, den Schritt der Landtagsauflösung in einem demokratisch geregelten Prozess herbeizuführen. Nach verschiedenen Umfragen sprechen sich aktuell rund 67 Prozent der Thüringer Wahlberechtigten für Neuwahlen des Thüringer Landtags aus. Die Wahlberechtigten sollten als Souverän hier die Möglichkeit erhalten, selbst demokratisch handeln zu können. Mit dem Gesetzentwurf wird dem Bürger die Möglichkeit gegeben, in Krisensituationen eine Neuwahl des Thüringer Landtags herbeizuführen zu können, ohne dass die parlamentarische Demokratie hierdurch in eine Krise gerät, sondern vielmehr um genau eine solche entstehende Legitimationskrise des Parlaments durch eine gestärkte Bürgerbeteiligung zu verhindern.

Der Ablauf des Volksentscheidsverfahrens orientiert sich ausdrücklich eng an den bestehenden Regelungen der Verfassung des Freistaats Thüringen und greift insbesondere das Beteiligungsquorum des Artikels 83 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf. Die Regelung des Artikels 50 Abs. 2 Satz 3 über die vorzeitige Neuwahl innerhalb von 70 Tagen gilt für den Fall der Auflösung des Landtags durch das Volk im Wege des Volksentscheids ebenfalls.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Gröning

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)